

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 18

Ausgabetag: 26. November 2020

46. Jahrgang

	INHALT	Seite
45.)	Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2021/2022	140
46.)	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Schermbeck und Entlastung des Bürgermeisters	141
47.)	Digitalisierung der Denkmalliste der Gemeinde Schermbeck	149

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,

Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

45.) Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum **Schuljahr 2021/2022**

Eltern und Erziehungsberechtigte werden auf folgende Termine hingewiesen:

30.01.2021	09.00 – 14.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2021 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
01.02.2021	08.00 – 16.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2021 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
02.02.2021	08.00 – 16.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2021 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
03.02.2021	08.00 – 16.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2021 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

Die Gesamtschule bittet darum folgende Unterlagen zur Anmeldung mitzubringen:

- o Familienstammbuch oder Abstammungsurkunde
- o alle Grundschulzeugnisse in Kopie
- o Grundschulempfehlung
- o Anmeldeschein der Grundschule

Zu den gleichen Terminen findet auch das Aufnahmeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Schermbeck (wie o. g.) statt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist der zu erwartende "Mittlere Schulabschluss - Fachoberschulreife mit Qualifikation" für die gymnasiale Oberstufe. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder jetzt die 10. Klasse einer Gesamtschule, die 9. bzw. 10. Klasse eines Gymnasiums, die 10. Klasse einer Realschule oder einer Hauptschule besuchen und die das Abitur (oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife) an der Gesamtschule Schermbeck erwerben sollen, werden gebeten, außer dem Familienstammbuch oder der Abstammungsurkunde auch die Zeugnisse der Jahrgangsstufen 8 – 10 in Kopie mitzubringen. Gleichzeitig bittet die Schule um ein Bewerbungsschreiben, aus dem die Motivation für den Besuch der gymnasialen Oberstufe deutlich wird und um einen Lebenslauf.

Schermbeck, den 05.11.2020

Der Bürgermeister

Amtl.Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 18
der Gemeinde Schermbeck vom 26.11.2020,
S. 140


Rexforth-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

46.)

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Schermbeck und Entlastung des Bürgermeisters

- I. Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 wie folgt beschlossen:
 1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2019 in der Form des vorgelegten Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und beschlossen. (einstimmig)
 2. Der Rat der Gemeinde Schermbeck beschließt, dass der Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 1.096.042,63 € der allgemeinen Rücklage zugeführt wird. (einstimmig)
 3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2019 wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlose Entlastung erteilt. (Mehrheitlich bei 5 Enthaltungen)
- II. Der vom Rat der Gemeinde Schermbeck festgestellte Jahresabschluss 2019 und Lagebericht sind gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 06.08.2020 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 18.09.2020 zur Kenntnis genommen worden.
- III. Gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) werden die Bilanz zum 31.12.2019, die Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Schermbeck, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen der Öffentlichkeit in der Zeit vom 27. November 2020 bis einschließlich 07. Dezember 2020 im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 225 (Obergeschoss) während der nachfolgenden Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag und Mittwoch:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme der Unterlagen bzw. ein Besuch im Rathaus nur nach vorheriger Terminabsprache (E-Mail: info@schermbeck.de, Telefon: 02853/910-0) sowie mit einem Mund-Nasen-Schutz möglich. Im Zeitraum der Offenlage sind die Unterlagen allerdings jeder Zeit auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:


<https://www.schermbeck.de/de/inhalt/aktuelle-meldungen/>

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Schermbeck zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2019 ist dieser Bekanntmachung als Anlage 1 und die Bilanz zum 31.12.2019 der Gemeinde Schermbeck als Anlage 2 beigefügt.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – Nr. 18/2020 vom 26.11.2020 der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

<https://www.schermbeck.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/>

Schermbeck, 10.11.2020
Der Bürgermeister



-Rexforth-
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Schermbeck zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2019

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH hat der Gemeinde Schermbeck für den Jahresabschluss 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinde Schermbeck

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Schermbeck - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beige-fügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung nach §§ 38 ff. KomHVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Vertretungsorgans der Gemeinde für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung nach §§ 38 ff. KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in

Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Das Vertretungsorgan der Gemeinde ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen

sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Vertretungsorgans der Gemeinde für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in

Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen nach § 49 KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan der Gemeinde ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Schermbeck übernimmt den vorstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH unverändert und macht sich diesen zu eigen.

Schermbeck, den 23.06.2020

gez. Roth

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Gemeinde Schermbeck
Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		175.305,02
1.2 Sachanlagen		196.440,21
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	5.573.700,13	5.335.761,92
1.2.1.2 Ackerland	2.138.049,84	2.137.745,25
1.2.1.3 Wald, Forsten	288.341,10	286.341,10
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>1.563.972,98</u>	<u>1.563.972,98</u>
	9.562.064,05	9.323.621,25
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Schulen	14.204.442,24	14.173.717,12
1.2.2.2 Wohnbauten	1.794.216,54	1.836.259,78
1.2.2.3 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	<u>9.366.086,98</u>	<u>9.614.207,60</u>
	25.364.745,76	25.624.184,48
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	14.259.413,26	14.217.315,03
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.140.879,02	1.187.849,04
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	15.959.821,41	16.663.857,96
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	<u>11.000.425,35</u>	<u>11.868.432,35</u>
	42.360.539,04	43.937.454,38
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	3.078,45	3.249,48
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00	2,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	646.105,16	516.906,13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	604.640,55	573.105,41
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>991.316,86</u>	<u>1.512.948,32</u>
	79.532.491,87	81.491.671,45
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Beteiligungen		
1.3.2 Sondervermögen	334.746,59	335.146,59
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.4 Ausleihungen	81.626,45	81.626,45
	<u>5.441,32</u>	<u>5.441,32</u>
	421.814,36	422.214,36
2. Umlaufvermögen	80.129.611,25	82.110.326,02
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
2.1.2 Waren	13.730,00	13.730,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	13.730,00	13.730,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	86.692,73	58.136,54
2.2.1.2 Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3 Steuern	187.315,86	307.779,15
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	865.049,92	811.002,03
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>69.239,68</u>	<u>66.638,06</u>
	1.208.298,19	1.243.555,78
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	210.949,93	234.299,11
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	33.668,51	68.119,44
2.2.2.3 gegen sonstige	<u>6.650,40</u>	<u>49.987,68</u>
	251.268,84	352.405,23
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	<u>64.890,82</u>	<u>81.480,82</u>
2.3 Liquide Mittel	1.544.457,85	1.677.441,83
	<u>8.184.942,69</u>	<u>6.187.701,04</u>
	9.743.130,54	6.878.872,87
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		
	186.233,24	252.770,22
	<u>90.058.975,03</u>	<u>89.241.969,11</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2019		31.12.2018
	€	€	€
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	30.186.106,52		30.209.581,22
1.2 Ausgleichsrücklage	1.032.210,93		0,00
1.3 Jahresüberschuss	1.096.042,63		1.032.210,93
		32.314.360,08	31.241.792,15
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	15.784.624,31		15.132.545,47
2.2 für Beiträge	9.976.095,83		10.648.196,65
2.3 für den Gebührenaussgleich	821.482,32		1.030.941,72
2.4 sonstige	539.621,83		558.773,36
		27.121.824,29	27.370.457,20
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	11.817.415,00		11.718.403,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		14.300,00
3.3 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	1.036.761,45		1.021.518,66
		12.854.176,45	12.754.221,66
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	9.891.569,15		10.606.261,19
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	238.746,28		222.921,05
4.2 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	180.335,09		199.454,09
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	455.071,32		316.868,33
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- 5.171,16		- 3.903,91
4.5 Erhaltene Anzahlungen	6.843.456,89		6.178.919,75
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	158.003,75		348.654,54
		17.762.011,32	17.869.175,04
5. Passive Rechnungsabgrenzung		6.602,89	6.323,06

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
 Nr. 18 der Gemeinde Schermbeck
 vom 26.11.2020, S. 141

90.058.975,03 89.241.969,11



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

47.)

Digitalisierung der Denkmalliste der Gemeinde Schermbeck

Die Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13. März 2015 und die Bereitstellung von Daten nach der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) schreiben die digitale Führung der Denkmalliste und die Veröffentlichung der Daten vor.

Auf dieser Grundlage ist die Gemeinde Schermbeck verpflichtet, bestimmte Geodaten öffentlich einsehbar zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Denkmalliste der Gemeinde Schermbeck gehört hierzu.

Gem. § 3 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 steht die Denkmalliste „hinsichtlich der Eintragung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern jedermann zur Einsicht offen. Hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Denkmälern ist die Einsicht nur dem Eigentümer und den sonst dinglichen Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet“.

Ab dem 27.12.2020 wird bei der Gemeinde Schermbeck die Einbettung der Daten in ein öffentlich zugängliches Geoinformationssystem erfolgen.

Veröffentlicht werden alle Daten, die gemäß der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13.03.2015 unter § 2 Abs. 1 DLV geführt werden.

„1.) Die Denkmalliste ist aktuell zu halten und muss folgende Angaben enthalten:

1. die eindeutige Nummerierung des Denkmals, bestehend aus einer Kombination des amtlichen Gemeindeschlüssels und einer von der Gemeinde vergebenen laufenden Nummer,
2. die Kurzbezeichnung des Denkmals,
3. die lagemäßige Bezeichnung des Denkmals mit direkter Georeferenzierung (Koordinate im Koordinatensystems ETRS89/UTM) oder mindestens der Zuordnung zum Flurstück oder der Adresse (Gemeinde, Straßename und die Hausnummernbezeichnung) oder der Grundbuchbezeichnung,
4. die Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals in Text, Bild und Plan; die Bildauswahl, sowie bei ortsfesten Bau- und Bodendenkmälern die Auswahl des Planmaterials, soll mit parzellenscharfer Abgrenzung und mit Blick auf die Anforderungen unter Nummer 3 und 5 erfolgen und dieses hinreichend unterstützen,
5. die Begründung der Denkmaleigenschaft anhand der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale gemäß § 2 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NRW S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch das Gesetz vom 16.07.2013 (GV. NRW S. 488) geändert worden ist, und
6. den Tag der Eintragung des Denkmals.“

Hinweise zum Datenschutz:

Bei der digitalen Denkmalliste der Gemeinde Schermbeck handelt es sich um ein Geoinformationssystem, welches besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden muss. Im Einvernehmen mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) wird daher folgendes mitgeteilt:

Falls ein Widerspruch von datenschutzrechtlichen Betroffenen vorliegt, werden die das jeweilige Denkmal betreffenden personenbezogenen Angaben aus der Denkmalliste solange nicht abrufbar gestaltet, bis die dann nachfolgende Interessenabwägung zwischen den geltend gemachten schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und dem schon im voraussetzungslosen Einsichtsrecht für Jedermann in die Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW dokumentierten öffentlichen Interesse abgeschlossen ist. Überwiegt danach das öffentliche Interesse, wird die erneute Freischaltung erfolgen (ggf. in veränderter Form).

Ein Widerspruch kann auch nach der 4-wöchigen Frist zur Veröffentlichung der Daten an die nachfolgend genannte Stelle gerichtet werden.


Eine Anfrage zur Einsichtnahme oder auch ein Widerspruch kann vor Ablauf der Frist zur Veröffentlichung der Daten, welche am 27.12.2020 endet, an den Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Fachbereich 4 -Denkmalpflege-, Ansprechpartnerin: Heike Szczepaniak, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Tel.: 02853/910-329 oder an heike.szczepaniak@schermbeck.de gerichtet werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird ein Widerspruch in schriftlicher Form oder per E-Mail bevorzugt. Eine persönliche Vorsprache ist nur mit vorheriger Terminabsprache und unter den zurzeit geltenden Corona-Bestimmungen möglich.

Bitte beachten Sie, dass einfache E-Mails offen für andere lesbar übermittelt werden. Sie sind daher für sensible, vertrauliche Nachrichten nicht geeignet. Falls Sie uns eine vertrauliche Mail auf gesichertem Kommunikationsweg übermitteln wollen, können Sie dies über die Poststelle der Gemeindeverwaltung unter info@schermbeck.de-mail.de tun. Bei der Nutzung dieser E-Mailadresse können die Identität der Kommunikationspartner als auch der Versand und der Eingang der Nachricht jederzeit zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Schermbeck, den 12.11.2020

Der Bürgermeister


-Rexforth-

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 18
der Gemeinde Schermbeck vom 26.11.2020,
S. 149